

Sozialreport 4.0

**S
O
Z
I
A
L
R
E
P
O
R
T**

Dokumentation

**Politische Initiative des
geschäftsführenden SoVD Kreisvorstand
zum Thema**

**„Freiwilliger Krankenversicherungsbeitrag
für Rentner/innen“**

Impressum

Herausgeber:

SoVD Kreisvorstand Stormarn

Königstraße 10

23843 Bad Oldesloe

Tel. 04531 2772

eMail: info@sovd-stormarn.de

Internet: www.sovd-stormarn.de

Verantwortlich:

Helmut Uder, Stellvertretender Kreisvorsitzender

T. 0151 41468694 - eMail: uder@sovd-stormarn.de

12. Mai 2015

Der Fall

Eine Arbeitnehmerin in Reinbek, die Rentnerin wurde, erwartete eine monatliche Bruttorente von 560 Euro. Diese Rente ist deshalb so niedrig, weil sie erst spät aus Kasachstan nach Deutschland gekommen ist und hier für längere Zeit auf Mini-Job-Basis arbeitete. Während der ganzen Zeit in Deutschland war sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung bzw. über den Mini-Job in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

Jetzt die Überraschung: Durch die Zeiten, in denen sie den Mini-Job ausübte, erfüllt sie nicht die sog. Vorversicherungszeit, um als Rentnerin gesetzlich krankenversichert zu sein (Pflichtmitgliedschaft). Sie muss sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern.

Die Folge: Statt 41 Euro Krankenversicherungsbeitrag (7,3 % von 560 Euro) zahlen zu müssen, soll sie 166 Euro Beitrag entrichten.

Warum?

„Bei geringen Einkünften müssen freiwillig Versicherte in der Regel (wenigstens) einen Mindestbeitrag zahlen, der aus einer gesetzlich festgelegten Mindesteinnahme (im Jahr 2015 monatlich 945 Euro) berechnet wird. Bei einem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 % sowie einem angenommenen Zusatzbeitrag von 0,9 % ergibt sich ein Mindestbeitrag von 146,48 Euro“. *Quelle: „Rentner und ihre Krankenversicherung“, Deutsche Rentenversicherung, 10. Auflage 2/2015, Seite 18 und 19.*

Die Rentenversicherung wird der freiwillig krankenversicherten Rentnerin einen Zuschuss in Höhe der gesetzlichen Mitgliedschaft in der Krankenversicherung zahlen; im Fall wären dies 41 Euro.

Ein Rentner, der eine monatliche Bruttorente von 1.500 Euro bekommt, müsste einen eigenen Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 123 Euro zahlen (7,3 % + Zusatzbeitrag von 0,9 %). Die Rentnerin mit 560 Euro Rente wird als freiwillig Krankenversicherte also behandelt wie ein Rentner mit 1.500 Euro monatlich als gesetzlich Versicherter.

Was nun?

Der geschäftsführende Kreisvorstand des SoVD Stormarn hat diesen Sachverhalt in einer Vorstandssitzung am 16. März 2015 in Bad Oldesloe beraten.

Unsere Bewertung:

Dieses Verfahren stellt eine **soziale Ungerechtigkeit** dar und führt zu unbilligen wirtschaftlichen Härten bei den betroffenen Versicherten.

Unser Vorschlag:

Bei Rentnern, die während ihres **Arbeitslebens immer Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung waren**, aber zum Beispiel aus Gründen eines Mini-Jobs die Vorversicherungszeit nicht erfüllen, **sollen die Beiträge zur Krankenversicherung von der tatsächlichen Rentenhöhe berechnet werden.**

Erläuterung: Die Erfüllung der Vorversicherungszeit bedeutet, dass die Arbeitnehmer/innen in der zweiten Hälfte ihre Arbeitslebens 9/10tel in der gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied gewesen sein müssen, um auch als Rentner/in gesetzlich krankenversichert zu sein. Beispiel: Wenn die zweite Hälfte des Arbeitslebens 20 Jahre umfasst, müssen mindesten 18 Jahre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegen.

Der hauptsächliche Sinn dieser Regelung liegt darin begründet, dass der Gesetzgeber es ausschließen wollte, dass sich Selbstständige bzw. gut Verdienende, die über der Versicherungspflichtgrenze liegen, in jungen Jahren zu günstigeren Konditionen in der privaten Krankenversicherung einkaufen und dann im Alter, wenn erfahrungsgemäß die meisten Krankheitskosten anfallen, wieder unter das Dach der solidarischen gesetzlichen Krankenversicherung schlüpfen. Diese Art der Rosinenpickerei zwischen privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen wollte der Gesetzgeber verhindern. Das hält auch der geschäftsführende SoVD Kreisvorstand Stormarn für gerechtfertigt.

Unsere Initiative

Wir haben in diesem Fall an das Bundesgesundheitsministerium und die für den Kreis Stormarn zuständigen Bundestagsabgeordneten geschrieben und sie gebeten, unseren Vorschlag parlamentarisch, gesetzgeberisch aufzugreifen. Den Brief vom 21. März 2015 haben folgende Abgeordnete erhalten:

Franz Thönnies (SPD)

Bettina Hagedorn (SPD)

Dr. Nina Scheer (SPD)

Norbert Brackmann (CDU)

Gero Storjohann (CDU)

Ingo Gädechens (CDU)

Dr. Konstantin von Notz (Grüne)

und der DGB Bezirk Nord m.d.B. um Unterstützung.

Die Antworten

1. vom Bundesministerium für Gesundheit vom 31. März 2015

Zitate aus dem Brief:

„Es ist richtig, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrundlagen unterschiedliche Regelungen für pflicht- und freiwillig versicherte Rentnerinnen und Rentner gelten.

Eine Änderung der geltenden Rechtslage, die in mehreren Verfahren vom Bundessozialgericht bestätigt worden ist, **ist derzeit nicht beabsichtigt**.

Rentnerinnen und Rentner sind in der Regel deshalb freiwillig versichert, weil sie die Vorversicherungszeit für die (Pflicht-)Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nicht erfüllt haben.

Es wäre mit den Grundsätzen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu vereinbaren, z.B. Zeiten einer privaten Krankenversicherung, in denen keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden, als Vorversicherungszeit für die beitragsgünstigere Krankenversicherung der Rentner zu berücksichtigen.

Auf die Gründe, warum die Vorversicherungszeit im Einzelfall nicht erfüllt worden ist, kann es dabei nicht ankommen. ... hätte **jedoch zu einer erheblichen Vergrößerung des Kreises versicherungspflichtiger Rentner geführt, so dass die erwerbstätigen Versicherten in noch stärkerem Maß als heute schon zur Finanzierung der Leistungsausgaben für die versicherungspflichtigen Rentner herangezogen würden**.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen halte ich eine unterschiedliche Beitragsbemessung daher für sachgerecht.“

Soweit die Stellungnahme des Referats Beratung und Information für Versicherte des Bundesgesundheitsministerium, Rochusstraße 1 in 53123 Bonn.

2. des Bundestagsabgeordneten Dr. von Notz (Grüne) vom 10. April 2015

Zitate aus dem Brief von MdB Dr. v. Notz:

„Das derzeitige Krankenversicherungssystem kann zu besonderen Belastungen insbesondere bei freiwillig Versicherten mit geringen Einkommen führen. Das betrifft im Übrigen nicht nur die Rentnerinnen und Rentner sondern etwa auch kleine Selbständige. Um diese und andere Ungerechtigkeiten des bisherigen Systems zu beheben, schlagen wir GRÜNEN seit etlichen Jahren die grüne Bürgerversicherung vor. In unserem Modell gibt es auch weder freiwillig Versicherte noch einem Mindestbeitrag.

... Dazu ist zu sagen, dass auch die von Ihnen vorgeschlagene Sonderregelung letztlich eine Sozialleistung darstellt, denn diese müsste ja von allen anderen Versicherten solidarisch finanziert werden. Ihr Argument der Subventionierung betrifft im Übrigen auch den Beitragszuschuss der Rentenversicherung...

Insofern kann ich nichts daran aussetzen, dass die Frau staatliche Sozialleistungen bezieht, durch die sie in die Lage versetzt werden würde, den Beitrag für ihre gesetzliche Krankenversicherung zu zahlen.“

3. der Bundestagsabgeordneten Dr. Nina Scheer (SPD)

MdB Dr. Scheer schrieb, „Das von Ihnen geschilderte Ergebnis in der Berechnung der Krankenversicherungspflicht führt auch nach meiner Einschätzung, insoweit es mir nach Ihren Schilderungen ersichtlich wird, zu einer unbilligen Belastung. Gerne möchte ich dieser Fragestellung nachgehen“. Und bittet u.a. um die Übersendung der Rechtsgrundlagen, um zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Gesetzesänderung zu erwirken wäre.

4. des Bundestagsabgeordneten Thomas Stritzl (CDU)

die drei angeschriebenen Stormarner CDU Bundestagsabgeordneten haben das Schreiben an den Abgeordneten Thomas Stritzl weiter gegeben, der für die CDU Landesgruppe Schleswig-Holstein Mitglied im Gesundheitsausschuss ist.

Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsministerium teilte er mit, dass „weder das Bundesgesundheitsministerium noch die Bundestagsabgeordneten dazu befugt sind, Entscheidungen von Krankenkassen in Einzelfällen zu überprüfen oder zu korrigieren. Sofern Zweifel an der versicherungsrechtlichen Beurteilung durch die gesetzliche Krankenkasse bestehen, kann aber die Entscheidung bei Bedarf von der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüft werden. Zuständige Aufsichtsbehörde für die DAK-Gesundheit wäre hierbei das Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38 in 53113 Bonn“.

In der weiteren Stellungnahme bezieht er sich auf die Rechtsposition des Bundesgesundheitsministeriums.

5. Gewerkschaften

Die Gewerkschaft ver.di-Hamburg hat erneut eine ähnliche Initiative für die freiwillige Krankenversicherung für die Gruppe der Solo-Selbstständigen gestartet. Die ver.di-Bezirkskonferenz Hamburg hatte Anfang dieses Jahres einen entsprechenden Antrag verabschiedet. Die Selbstständigen müssen übrigens einen noch höheren Mindestbeitrag in der freiwilligen Krankenversicherung zahlen als die Rentner/innen. Ver.di hat die Initiative des geschäftsführenden SoVD Kreisvorstand Stormarn zum Bundesvorstand nach Berlin gemeldet, um durch die Bündelung beider Initiativen den politischen Druck zu verstärken. Gemeinsam sind wir stärker, ist eine langjährige Erkenntnis der Gewerkschaften.

6. Fazit

Der SoVD engagiert sich in diesem Fall und in gleichgelagerten Fällen für die Menschen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung (pflicht)versichert sind, aber bei Beantragung der Rente die Vorversicherungszeit nicht erfüllen und sich deshalb in der Krankenversicherung freiwillig versichern müssen.

Die Antworten gehen teilweise haarscharf am Thema vorbei. Wir setzen uns **nicht** für diejenigen ein, die die gesetzliche Krankenversicherung verlassen haben, um Beiträge zu sparen sondern der geschäftsführende SoVD Kreisvorstand möchte, dass diejenigen, die immer der gesetzlichen Krankenversicherung verbunden waren, auch als Rentner/in pflichtversichert sind.

Entlarvend ist die neoliberale Antwort des Bundesgesundheitsministeriums. In die deutsche Sprache übersetzt, formulieren die Bürokraten, dass die Rentner/innen für die Krankenversicherung sowieso zu teuer und deshalb ist es gerechtfertigt, dass für die freiwillig Versicherten ein höherer Beitrag fällig wird. Das ist ein Hammer!

Die Grünen schlagen ein grundsätzlich anderes Krankenversicherungsmodell vor. Das hilft aber im konkreten Fall nichts, denn der gesetzgeberische Einfluss der Opposition bei einer Großen Koalition ist minimal.

Die SPD-Bundestagsabgeordnete äußert als Einzige Mitgefühl und will den Fall weiter prüfen.

Was ist von den Antworten zu halten?

Die eiskalte, neoliberale Antwort des Bundesgesundheitsministeriums zeigt, neoliberale Auffassungen und Sozialstaat passen nicht zusammen! Neoliberalismus setzt auf das Recht

des Stärkeren, setzt auf Individualismus und ist im Ergebnis inhuman. Solidarität, Zusammenhalt der Gesellschaft, sich für die Schwächeren der Gesellschaft zu engagieren zählt nicht. Insofern geht es hier um eine harte politische Auseinandersetzung zwischen einer neoliberalen Gesellschaft, die von der finanz- und betriebswirtschaftlichen Logik dominiert wird, und einer solidarischen Gesellschaft, die den sozialen Zusammenhalt stärkt und damit nachhaltig zu einem friedlichen Zusammenleben der Menschen sorgt. Es scheint in Vergessenheit geraten zu sein, welche Bedeutung der soziale Frieden für die wirtschaftliche Stärke der deutschen Wirtschaft hat.

Wir haben durchaus damit gerechnet, dass der Einzelfall politisch durch den Bundestag nicht lösbar war.

Trotzdem werden wir am Ball bleiben und weiterhin politisch dafür kämpfen, dass gesetzlich Krankenversicherte – und nur im die geht es -, die z.B. auf Grund von Mini-Jobs die 9/10tel Vorversicherungszeit in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nicht erfüllen, als Rentner doch wie Pflichtversicherte in der Krankenversicherung betrachtet werden.

Diese politische Forderung könnte durch einen entsprechenden Absatz im SGB V geregelt werden.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, so wie im SGB VI zu regeln, dass bei Mini-Jobs die Differenz zwischen dem pauschalen Rentenbeitrag (z.Zt. 15 %), die vom Arbeitgeber zu zahlen sind, und dem tatsächlichen Beitrag von 18,7 % - also 3,7 % - vom Mini-Jobber selbst gezahlt werden und dann wird dieser Beitrag wie ein richtiger Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung gewertet. In der Krankenversicherung könnte analog verfahren werden und der Mini-Jobber die Differenz zwischen dem pauschalen Krankenversicherungsbeitrag von 13 % und dem tatsächlichen KV-Beitrag selbst tragen und dann würde diese Zeit wie eine Pflichtbeitragszeit gewertet werden.

Wenn die Parteien das wollen, dann können sie es durch Gesetz im Deutschen Bundestag ändern.